

Stellungnahme
der
Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

**zu dem Eckpunkte-Papier des BMEL v. 12. Dez. 2022 zu
„Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Legehennen-
Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie ‚Bruderhähnen‘ (männliche
Tiere aus Legelinien)“**

Erster Teil

Zu dem Abschnitt „Sachkunde (Sachkundebescheinigung)“

Zu „Kenntnisse“

Im Hinblick auf § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (TierSchG) sollte hier auch erwähnt werden:

„– Tierschutzindikatoren und Eigenkontrolle“

Begründung: Von jedem Tierhalter muss gem. § 11 Abs. 8 TierSchG verlangt werden, dass er die für die Beurteilung seiner Tierhaltung relevanten Tierschutzindikatoren kennt und weiß, mit welchen betrieblichen Eigenkontrollen deren Einhaltung sichergestellt werden soll.

Zum „Verhalten“ der Tiere müssen Kenntnisse verlangt werden, nicht lediglich Grundkenntnisse.

Der Bereich der Grundkenntnisse muss sich bei der Haltung von Elterntieren und Junghennen auch erstrecken auf die folgenden Bereiche: Fortpflanzung, Brut, Schlupf und Aufzucht.

Zu „Fertigkeiten“, die praktisch nachzuweisen sind

Anstelle von „tierschutzgerechtes Einfangen und Verladen“ sollte hier formuliert werden: „tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Befördern ...“ (vgl. die entsprechende Formulierung in § 17 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 lit. b TierSchNutztV mit Bezug auf Masthühner).

Begründung: Auf kurzen Strecken von <50 km können Landwirte gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b) EU-Tiertransport-VO ihre Tiere in eigenen Transportmitteln selbst transportieren. Hinzu kommt, dass der Tierhalter für den Transport jedenfalls bis zur Abfahrt vom Hof verantwortlich ist und dass für ein tierschutzgerechtes Verladen von Tieren auch Kenntnisse über den danach stattfindenden Transport benötigt werden.

Zu „Von einer Prüfung kann auf Antrag abgesehen werden bei ...“ sollte in Spiegelstrich 1 im letzten Halbsatz formuliert werden: „... sofern die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt wurden und Gegenstand sowohl der Ausbildung als auch der abschließenden Prüfung waren“.

Begründung: Eine abgeschlossene Ausbildung kann die Sachkundeprüfung nur ersetzen, wenn alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Sachkundeprüfung wären, auch Ausbildungs- und Prüfungsstoff der abgeschlossenen Ausbildung gewesen sind, so dass der zu Prüfende damit rechnen musste, dass sie im Prüfungstermin abgefragt werden konnten. Es ist zwar nicht zu fordern, dass alle Kenntnisse und Fertigkeiten tatsächlich abgeprüft worden sind, wohl aber, dass sie Prüfungsstoff waren, so dass sich der zu Prüfende entsprechend vorzubereiten hatte.

In Spiegelstrich 2 sollte dementsprechend im letzten Halbsatz formuliert werden: „... sofern die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt wurden und Gegenstand sowohl des Studiums als auch der abschließenden Prüfung waren“.

In Spiegelstrich 3 sollte das Adjektiv „relevante“ gestrichen werden, so dass klar ist, dass als Beanstandungen nicht nur Bußgeldbescheide und Strafurteile/Strafbefehle anzusehen sind, sondern auch behördliche Anordnungen nach § 16a TierSchG und behördliche Hinweise wegen eines von der Behörde festgestellten tierschutzrechtlichen Missstands. Auch in § 17 Abs. 5 Nr. 4 TierSchNutztV heißt es nur „... mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandung einen Masthühnerbestand ... gehalten hat“. Als eine tierschutzrechtliche Beanstandung in diesem Sinn muss bereits der behördliche Hinweis auf einen festgestellten tierschutzrechtlichen Missstand genügen, und erst recht eine behördliche Anordnung nach § 16a TierSchG im Hinblick auf einen solchen Missstand.

Der viertletzte Satz dieses Abschnitts sollte lauten:

Die Halterinnen und Halter der genannten Nutzungsgruppen sind auch verantwortlich dafür, dass Personen, die Tiere pflegen, einfangen oder verladen oder sonstigen Umgang mit den Tieren haben, *in allen oben genannten Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit sie für den ihnen zugeteilten Aufgabenbereich relevant sind, einschließlich in tiergerechten Betäubungs- und Tötungsmethoden, sofern sie Tiere betäuben/töten, angewiesen und angeleitet werden.*

Begründung: Es muss sichergestellt sein, dass alle Personen, die in einem Betrieb mit Elterntieren, Junghennen u. Ä. umgehen, über alle Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich relevant sind.

Im zweitletzten Satz dieses Abschnitts sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und anschließend wie folgt zusätzlich und ergänzend formuliert werden: „für diese Fortbildung sind innerhalb von drei Jahren mindestens 15 Zeitstunden oder pro Jahr mindestens fünf Zeitstunden aufzuwenden.“

Begründung: Um ihre Erfüllung sicherzustellen, muss die Fortbildungspflicht in zeitlicher Hinsicht konkretisiert werden.

Zweiter Teil

Zu dem Abschnitt „Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtung und Haltung, lit. A: Haltung von Legehennen-Elterntieren“

I.

Im Hinblick auf die §§ 12-15 TierSchNutzV erscheinen sowohl mit Bezug auf Legehennen als auch mit Bezug auf Legehennen-Elterntiere gem. § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG folgende Verbesserungen notwendig:

1. Tierkontrolle

Eine Kontrolle der gehaltenen Legehennen und Legehennen-Elterntiere muss mindestens zweimal täglich durch Inaugenscheinnahme aller Tiere vorgenommen werden. Bei Bedarf sind häufigere Kontrollen erforderlich. Ein solcher Bedarf besteht z. B.

- in den ersten 48 Stunden nach der Einstellung,
- bei Beschädigungspicken,
- während der Aufzuchtphase,
- bei Stallinnentemperaturen von 33°C und mehr,
- bei Infektionserkrankungen,
- bei abweichenden Leistungsparametern.

2. Sachkunde (s. o. Teil A).

Der Widerspruch, der darin besteht, dass für die Haltung von Masthühnern in § 17 TierSchNutztV und für die Haltung von Kaninchen in § 35a TierSchNutztV eine umfassende Sachkunde-Regelung besteht, für die Haltung von Legehennen hingegen nicht, muss aufgelöst werden.

3. Besatzdichte

Die in § 13a Abs. 2 S. 1 TierSchNutztV vorgesehene Besatzdichte von 9 Legehennen pro Quadratmeter nutzbare Fläche ist sowohl für Legehennen als auch für Legehennen-Elterntiere zu hoch.

Aktuelle wissenschaftliche Arbeiten ergeben, dass ab dem Alter von 21 Lebenstagen aversives Verhalten bei Hühnern auftritt, wenn 19 oder mehr Tiere auf 3,3 m² Bodenfläche gehalten werden (vgl. *Buijs et al. 2011, Neighbourhood analysis as an indicator of spacial requirements of broiler chickens, Appl. Behaviour Science 129, S. 111-120*):

Wenn demgemäß nicht mehr als 19 Hühner auf einer Bodenfläche von 3,3 m² gehalten werden sollen, dann ist pro Huhn eine Bodenfläche von $(33.000 \text{ cm}^2 : 19 =) 1.737 \text{ cm}^2$ notwendig, das entspricht einer Besatzdichte von $(10.000 : 1.737 =) 5,76$, aufgerundet 6 Hühnern je Quadratmeter.

Demzufolge dürfen nicht wie bisher 9, sondern nur noch 6 Legehennen je Quadratmeter nutzbare Stallfläche gehalten werden; § 13a Abs. 2 S.1 ist entsprechend zu ändern. Entsprechendes gilt für Legehennen-Elterntiere.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man, wenn man die Individualdistanz berücksichtigt, die Hühner ab dem 21. Lebenstag zueinander einhalten, und die in Abhängigkeit von der jeweils ausgeübten Tätigkeit für Hennen mit 40-80cm und für Hähne mit 40-90cm beschrieben wird (vgl. *Eklund und Jensen 2011, Domestication effects on behavioural synchronisation and individual distances of chickens (Gallus Gallus), Behavioural Processes 86/2, S. 250-256*).

Im Vergleich zu der demnach noch erlaubnisfähigen Besatzdichte von sechs Hühnern/m² ist das obligatorische Platzangebot, das in der ökologischen Haltung gewährt werden muss, immer noch sehr viel höher: In der ökologischen Hühnerhaltung erhalten sechs Legehennen im Stall 1 m² zuzüglich 4 m² Auslauf

pro Tier. Das ergibt pro Tier ein Platzangebot von 41.737 cm² oder 4.17 m² versus 0,17m² in konventioneller Stallhaltung

Daraus ergibt sich, dass die Besatzdichte für Legehennen ab dem 21. Lebenstag auf 6 Tiere je Quadratmeter Stallbodenfläche – und bei Volièrenhaltung auf 12 Tiere je Quadratmeter Stallbodenfläche – beschränkt werden sollte. Entsprechendes gilt für Legehennen-Elterntiere. Bei geschlechtsreifen Hähnen sollten maximal 2 Hähne im Alter von 21 und mehr Lebenstagen je Quadratmeter Stallbodenfläche erlaubt werden.

Zur Haltung von Haushühnern als Versuchstiere, wo es hauptsächlich darum geht, zur Erzielung von reproduzierbaren Versuchsergebnissen möglichst gesunde Tiere zur Verfügung zu haben, vgl. Europäisches Versuchstierübereinkommen, Anhang A Tabelle H.2: Platzangebot für Haushühner mit einem Körpergewicht von 1.800g – 2.400g: 0,13m²; für Haushühner mit über 2.400g: 0,21m². Gleiche Zahlen gelten gem. Anhang III Tabelle 8.1 der Richtlinie 2010/63/EU. Den Tieren im Minimum so viel Platz zur Verfügung zu stellen, wie für ihre Gesunderhaltung erforderlich ist, ist Bestandteil des gesetzlichen Pflegegebots nach § 2 Nr. 1 TierSchG und gilt deshalb auch für Hühner, die als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden.

4. Sitzstangen

Die Vorgabe in § 13a Abs. 6 Nr. 2 TierSchNutztV, wonach die erhöht angebrachten Sitzstangen je Legehenne eine Länge vom mindestens 15 Zentimetern aufweisen muss, ist unzureichend, weil es Tiere mit einer deutlich größeren Körperbreite geben kann und weil gewährleistet werden muss, dass zumindest in den Nachstunden alle in einer Haltung befindlichen Hühner auf Sitzstangen erhöht ruhen können. Die Regelung zur Länge, zur Breite und zur Form von Sitzstangen muss deshalb lauten: „Die Gesamtlänge der Sitzstangen muss ermöglichen, dass alle in der Haltung anwesenden Tiere gleichzeitig aufbaumen können und über eine zum Ruhen ausreichende, erhöhte Sitzgelegenheit verfügen. Die anteilige Sitzstangenlänge pro Tier muss zu diesem Zweck der durchschnittlichen Körperbreite der gehaltenen Tiere entsprechen. Die Form der Sitzstangen ist pilzförmig. Die Breite der Sitzstange entspricht der Fußlänge des darauf ruhenden Huhns.“

5. Anteilige Länge des Futtertrogs je Legehennen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Legehennenhaltung v. 6. 7. 1999 (2 BvF 3/90, NJW 1999, 3253, 3255) u. a. ausgeführt, dass bei sozial lebenden Tieren wie Legehennen das Bedürfnis, gleichzeitig ihre Nahrung aufnehmen zu können, zu den durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten wesentlichen Grundbedürfnissen gehört, die in einer Tierhaltung erfüllt werden müssen. Das Erfordernis, sozial lebenden Tieren die Möglichkeit zur gleichzeitigen Futteraufnahme zu geben, ist dabei nicht auf eine bestimmte Art der Futtermittelverteilung (restriktiv/ad libitum) beschränkt worden und muss folglich in Tierhaltungen auch dann eingehalten werden, wenn den gehaltenen Tieren Futter ad libitum zur Verfügung steht. Die Regelungen zur Futtermittelverteilung müssen deshalb so weit wie möglich sicherstellen, dass alle in der Haltung anwesenden Tiere gleichzeitig fressen können. Deshalb bildete die in der damals zu überprüfenden Hennenhaltungsverordnung (HhVO) 1987 vorgesehene anteilige Futtertroglänge von nur 10cm je Henne nach Überzeugung des Gerichts einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG: Allein schon ein Vergleich mit der durchschnittlichen Körperbreite der Legehennen von 14,5 cm zeige, dass die Hennen nicht, wie es ihrem artgemäßen Bedürfnis entspreche, gleichzeitig ihre Nahrung aufnehmen könnten.

Unter Zugrundelegung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung überschreitet die Regelung in § 13a Abs. 3 S. 1 TierSchNutztV – Kantenlänge der Futtertröge je Legehennen bei Verwendung von Längströgen zehn Zentimeter – die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 2a Abs. 1 i. V. mit § 2 Nr. 1 TierSchG. Statt der vorgesehenen zehn Zentimeter muss für leichte Legehennen eine anteilige Futtertroglänge von 14,5 cm vorgesehen werden, für schwere Legehennen entsprechend mehr.

6.

Soweit in § 13 Abs. 5 Nr. 3 TierSchNutztV zugelassen wird, zur Versorgung von Legehennen mit Trinkwasser ausschließlich Nippeltränken zu verwenden, liegt darin ein Verstoß gegen das Gebot in § 2 Nr. 1 TierSchG, den Tieren ein ihrer Art und ihren

Bedürfnissen entsprechendes Ernährungs- und damit auch Trinkverhalten zu ermöglichen.

Um auf artgemäße Weise trinken zu können, benötigt ein Huhn eine offene Wasserfläche, in die es den Schnabel eintauchen und so Wasser zu sich nehmen kann. Eine Regelung, die im Gegensatz dazu eine Wasserversorgung von Legehennen ausschließlich mit Hilfe von Nippeltränken zulässt, überschreitet ebenfalls die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 2a Abs. 1 i. V. mit § 2 Nr. 1 TierSchG, denn das Gebot, eine artgemäße Ernährung zu ermöglichen, schließt auch das Trinkverhalten ein.

Anstelle von Nippeltränken sind offene Tränken als Längstränken oder Pendelstrangtränken oder auch offene Rundtränken zu verwenden. Die Gefahr, dass Wasser verschüttet und dadurch die Einstreu durchfeuchtet werden könnte, besteht jedenfalls bei Längs- oder Pendelstrangtränken nicht und kann auch bei Rundtränken ausgeschlossen werden, wenn genügend Platz zum Trinken zur Verfügung steht, so dass kein Gerangel an den Tränken entsteht, das zum Verschütten von Wasser führt.

7.

Staub- oder Sandbäder sollten im Gegensatz zu § 13 Abs. 5 Nr. 5 TierSchNutztV räumlich getrennt vom Einstreubereich angeboten werden, da zum Staub- oder Sandbaden trockenes, lockeres, sauberes und rieselfähiges Material mit einer Korngröße, dass das Material durch die Federäste passt, benötigt wird; geeignete Materialien sind z. B. Sand, Lehm-Ton-Gemische, mineralische Pulver, wohingegen Häckselstroh oder Holzspäne ungeeignet sind. Im Regelfall erfüllen daher als Einstreu geeignete Materialien nicht die Anforderungen für das Staub- oder Sandbaden und umgekehrt, was für eine räumliche Trennung spricht. In jeder Haltung müssen mindestens zwei Staub- oder Sandbäder vorgehalten werden (für jeweils 250 Tiere eines). Die Mindestgröße sollte ausreichen, um mindestens drei Tiere mit ausgebreiteten Flügeln zugleich aufnehmen zu können.

8.

Ein Einstreubereich, der zeitweise verschlossen wird – und sei es auch nur nachts –, darf entgegen § 13a Abs. 2 S. 2 TierSchNutztV nicht auf die nutzbare Fläche

angerechnet werden. Solange die den Legehennen zur Verfügung gestellte Fläche weiterhin nur 9 Hennen je Quadratmeter (= 1.111 cm² je Legehenne) beträgt, liegt in einer solchen Anrechnung ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 der Richtlinie 1999/74/EG, denn danach darf die Besatzdichte zu keiner Zeit (also auch nicht nachts) mehr als 9 Hennen je Quadratmeter nutzbarer Fläche betragen. Im Gegensatz dazu reduziert sich – wenn in einer Legehennenhaltung der Einstreubereich 250 cm² je Legehenne beträgt – in Zeiten, in denen dieser Bereich verschlossen ist, der pro Henne zur Verfügung stehende Platz auf (1.111 – 250 =) 861 cm², d. h. die Besatzdichte steigt von 9 Hennen je Quadratmeter auf 11,6 Hennen je Quadratmeter an. Das ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Dasselbe gilt für die anscheinend nicht unübliche Praxis, Hennen nach der Umstallung aus dem Aufzuchtstall, obwohl sie bereits mit dem Eierlegen begonnen haben, während der ersten drei Wochen nach der Einstallung den Zugang zum Einstreubereich komplett vorzuenthalten.

Solange also – entgegen oben Ziffer 3 – an der bisherigen Besatzdichte von 9 Legehennen je Quadratmeter festgehalten wird, verstößt die Anrechnung eines zeitweise verschlossenen Einstreubereichs nicht nur gegen § 2a Abs. 1 i. V. mit § 2 Nr. 1 TierSchG sondern auch gegen Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 der Richtlinie 1999/74/EG.

9.

Die in § 13a Abs. 4 TierSchNutzV vorgesehene Nestfläche (35 x 25 cm, d. h. 875 cm² für je sieben Legehennen oder 125 cm² je Legehenne; oder ein Quadratmeter Gruppennest für 120 Legehennen, d. h. 83 cm² je Legehenne) ist zu klein. Zu den Geboten aus § 2 Nr. 1 TierSchG gehört es, jedem legegestimten Tier die ungestörte Eiablage zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 101, 1, 38 = NJW 1999, 3253 und *Lorz/Metzger* TierSchNutzV § 13a Rn. 4; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* TierSchG 4. Aufl., § 13a TierSchNutzV Rn. 6). Ist dies wegen des geringen Platzangebots im Nest und weil in der Regel zahlreiche Hennen gleichzeitig legegestimmt sind, nicht der Fall (Indizien: Hennen steigen im Nest übereinander; Hennen stören sich gegenseitig bei der Eiablage; Hennen werden vor Ablauf der arttypischen Ruhephase aus dem Nest gedrängt; Nester werden von einem Teil der Tiere nicht angenommen; Eier werden „verlegt“, also außerhalb der Nestfläche abgelegt), so liegt ein Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG vor. Da diese Situation angesichts der vorgesehenen geringen Nestfläche mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit voraussehbar ist, überschreitet § 13a Abs. 4

TierSchNutzTV die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 2a Abs. 1 i. V. mit § 2 Nr. 1 TierSchG.

II.

Als weitere Anforderungen an die Haltung von Legehennen-Elterntieren sind – zusätzlich bzw. ergänzend zu den in dem Eckpunkte-Entwurf in lit. A bereits vorgesehenen Regelungen – zu regeln:

1.

Trinkwasser sollte den Hühnern ad libitum zur Verfügung stehen. Den Anforderungen an eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung i. S. von § 2 Nr. 1 TierSchG entspricht es, dass alle Hühner jederzeit ungehindert und gleichermaßen Zugang zu Futter in ausreichender Menge und Qualität und zu Trinkwasser ad libitum haben.

2.

Bei einer Ausstellung zur Schlachtung muss beachtet werden:

Die Passage von der Futterraufnahme bis zur Ausscheidung liegt bei Hühnern im Regelfall bei vier bis sechs Stunden. Eine Nüchternungsphase von acht Stunden vor dem Schlachtermin ist daher ausreichend. Dies ermöglicht es, dass die zur Schlachtung vorgesehenen Hühner auch noch in der Abenddämmerung vor dem Schlachttag gefüttert werden (wichtig, weil dadurch der Kropf für die Nachtruhe gefüllt wird und so Hungergefühle und Stress vermieden werden können).

Sinnvoll wäre bei den Regelungen für Legehennen und Elterntiere auch ein Hinweis, dass – wenn nur ein Teil des Tierbestandes geschlachtet werden soll – die anderen Tiere im Stall weiterhin Zugang zu Futter haben müssen.

Wichtig wäre weiter der Hinweis, dass der Zugang der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere zu Wasser nicht eingeschränkt werden darf, sondern auch während des Verladens und auf dem Transportfahrzeug gegeben sein muss.

3.

Zur Notwendigkeit, dass offene Tränken anstelle von Nippeltränken verwendet werden, s. o. I.6. Bei Verwendung von Längstränken oder Pendelstrangtränken kann das Verschütten von Wasser auf die Einstreu vermieden werden, ebenso aber auch an Rundtränken, wenn dort so viel Platz zum Trinken zur Verfügung steht, dass es nicht zu einem Gerangel (= Gefahr, dass Wasser verschüttet wird) und auch nicht zu längeren Wartezeiten (= erhöhter Kotanfall im Bereich vor der Tränke) kommt. Offene Tränken haben im Gegensatz zu Nippeltränken auch den Vorteil, dass die Hühner mehr Wasser aufnehmen und dadurch in ihrem Verhalten ruhiger werden.

4.

Notwendig ist auch ein Angebot von säurefesten Magensteinen ab dem ersten Lebenstag, sowohl für Hühner als auch für Puten.

5.

Die Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV zur Verwendung künstlicher Beleuchtung in Legehennenhaltungen – ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden während der Nacht mit einer Beleuchtung von weniger als 0,5 Lux; Vorschaltung einer Dämmerphase, die ausreicht, damit alle Tiere ihre erhöhten Ruheplätze einnehmen können – müsste auch für die Elterntiere übernommen werden, wobei für die Dämmerphase 30 min. vorgeschrieben werden sollten, damit alle Tiere genügend Zeit zur gefahrfreien Einnahme ihrer Ruhepositionen auf den Sitzstangen/erhöhten Ebenen haben..

6.

Licht muss flimmerfrei (> 250 Hertz) sein; das gilt auch für LEDs (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 TierSchNutzTV). Im Gegensatz zum menschlichen Auge kann das Geflügelauge höhere Flackerfrequenzen wahrnehmen. Hühner nehmen jedenfalls Frequenzen bis zu 160 Hertz als Flackerlicht wahr. Die Flackerfreiheit des Lichts und dessen UV-Spektrum sind für Vögel von größerer Bedeutung als die Lux-Zahl (vgl. u. a. Handbuch Tierschutzüberwachung, Ausführungshinweise Masthühner, lfd. Nr. 7).

7.

Ähnlich wie bei Puten muss auch hier geregelt werden, dass die Einstreu bis zum Tag der Ausstallung sauber, locker und trocken sein muss, und dass, soweit notwendig, zu diesem Zweck nachgestreut oder ein Einstreuwechsel durchgeführt werden muss oder die Einstreu dort, wo sie fest geworden ist, aufzulockern ist. Zudem wäre eine Regelung sinnvoll, dass der Anteil der Exkremente in der Einstreu die Grenze von einem Drittel (= 33%) nicht übersteigen darf, anderenfalls ein Einstreuwechsel durchgeführt werden muss.

8.

Anstelle der bisher vorgesehenen Regelung in § 13a Abs. 5 S. 1 TierSchNutzTV, wonach der Einstreubereich ein Drittel der begehbaren Stallgrundfläche umfassen muss, wäre es tiergerechter, vorzusehen, dass die gesamte Stallgrundfläche mit einer ausreichend dicken Einstreuschicht versehen werden muss (Ausnahme nur, wenn es einen z. B. unterhalb der Sitzstangen angeordneten Kotbereich gibt, der so ausgestaltet ist, dass damit gerechnet werden kann, dass die Hauptmenge der anfallenden Ausscheidungen dort abgesetzt wird).

9.

Es sollte daran gedacht werden, eine Mindestluftfrate (für Hühner von 5 m³/kg/h; siehe Hitzemerklblätter Niedersachsen für Legehennen und Masthühner: 4,5 m³/kg/h + 10% für extreme Hitzeperioden) festzusetzen.

10.

Es sollte daran gedacht werden, einen Grenzwert Enthalpie von 58 kJ/kg festzusetzen (Hitzetod möglich ab 72 kJ/kg in der Stallluft).

11.

Die Belastung mit dem Schadgas Ammoniak muss durch Änderung von § 13 Abs. 4 TierSchNutzV für Legehennen und Elterntiere zumindest so geregelt werden, wie für Puten vorgesehen, also: maximale Schadgaskonzentration mit Ammoniak 10 ppm; die Ammoniakkonzentration muss dauerhaft unter 10 ppm liegen. Der CO₂-Gehalt der Stallluft sollte für Legehennen und Elterntiere einheitlich auf maximal 2.000 ppm festgesetzt werden.

12.

Krankenabteile.

Ähnlich wie für Mastputen sollte auch hier vorgesehen werden: Vorhalten einer angemessenen Anzahl geeigneter Krankenabteile. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollte anstelle der Verwendung des unbestimmten Begriffs „angemessene Anzahl“ eine bestimmtere Formulierung gewählt werden: „Pro x Tiere im Stall ist ein Krankenabteil vorzuhalten.“ Die Bodenfläche pro Tier im Krankenabteil könnte, ähnlich wie im Eckpunktepapier für die Puten vorgesehen, auf 75% der üblichen Besatzdichte festgesetzt werden. Die Fläche der Krankenabteile sollte von der Stallgrundfläche bei der Besatzdichtenberechnung abgezogen werden.

Dritter Teil

Zu dem Abschnitt „Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtung und Haltung, lit. B: Haltung von Junghennen“

1. Zu lit. a, Haltungseinrichtung und Haltung

Soweit hier vorgesehen ist, dass den Junghennen die Möglichkeit zum Staubbaden, zur Nutzung von erhöhten Sitzstangen und die Möglichkeit, auf der mindestens 2,5 m² großen Haltungsfläche zu picken und ihr artgemäßes Nahrungsbearbeitungs- und -erwerbsverhalten auszuüben, erst „ab einem Alter von 21 Tagen“ (bzw. „spätestens ab einem Alter von 21 Tagen“ oder „spätestens ab dem 21. Lebenstag“) eingeräumt werden soll, steht dies in Widerspruch zu Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere; dort heißt es in Anhang A lit. H 4.6 mit Bezug auf alle Vögel und damit auch auf Haushühner, dass sie von Anfang an auf Einstreu und mit Sitzstangen aufgezogen werden müssen: „... opportunity to perch, peck appropriate substrates, forage and dust-bathe from one day old.“

Obwohl es sich dabei um eine Regelung für Vögel, die für Tierversuche benutzt werden sollen, handelt, kommt darin die allgemeine Erkenntnis zum Ausdruck, dass spätere Krankheiten, Verletzungen und insbesondere Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus nur dadurch effektiv verhindert werden können, dass man den Jungvögeln von ihrem ersten Lebenstag an die Möglichkeit gibt, auf erhöhten Stangen oder Ebenen aufzubaumen, in dafür geeigneten Materialien zu picken, artgemäßes Nahrungsbearbeitungs- und -erwerbsverhalten zu zeigen und in Sand bzw. Staub zu baden.

Indem er den Tieren in den ersten 21 Lebenstagen diese Möglichkeiten vorenthalten will, nimmt der Verordnungsgeber spätere Krankheiten, Verletzungen, insbesondere aber Verhaltensstörungen wie schädigendes Picken in Kauf.

Es bedarf deswegen einer Regelung, die klar stellt, dass den Junghennen von ihrem ersten Lebenstag an die Möglichkeit gegeben werden muss, auf erhöhten Stangen oder Ebenen aufzubaumen, in dafür geeigneten Materialien zu picken,

artgemäßes Nahrungsbearbeitungs- und -erwerbsverhalten zu zeigen und in Sand bzw. Staub zu baden. Damit entfällt auch eine Rechtfertigung dafür, dass die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Fläche und Höhe der Haltungseinrichtung (2,5 m² bzw. 2m) bis zum 21. Lebenstag hinausgeschoben werden soll.

2. Zu lit. b, Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu

Die hier vorgesehene Regelung, wonach der Zugang zu Futter und Wasser in artgemäß ausgestalteten Fütterungsanlagen und Tränkvorrichtungen erst ab dem 36. Lebenstag bestehen soll, verstößt besonders eindeutig gegen Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, lit. H 4.6, wonach alle Jungvögel und damit auch Legehennen-Küken diese Möglichkeiten bereits von ihrem ersten Lebenstag an haben müssen: „... opportunity to ... forage ... from one day old.“

Ein sich-Zurückziehen darauf, dass es sich dabei „nur“ um eine Regelung für Versuchstiere handle, würde verkennen, dass dieser Regelung die allgemeine wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde liegt, dass, wenn man Jungvögeln die Möglichkeit, artgemäßes Nahrungsbearbeitungs- und -erwerbsverhalten zu zeigen, nach ihrem Schlupf wochenlang vorenthält, die Gefahr späterer Verhaltensstörungen, insbesondere die Gefahr für schädigendes Picken ansteigt.

Bei der Haltung von Junghennen muss es darum gehen, das Risiko von späterem Federpicken und Kannibalismus in der Legehennenhaltung so weit wie möglich auszuschalten (sowohl im Interesse der Tiere und des Tierschutzes als auch im Interesse der Legehennenhalter). Dazu gehört auch, ihnen Zugang zu den Fütterungs- und Tränkvorrichtungen „from one day old“ zu geben.

Nach dem Wort „Trinkwasser“ muss die Formulierung „ad libitum“ eingefügt werden.

3. Trinken

Mit Bezug auf den Begriff „Trinkwasser“ ist ergänzend einzufügen, dass die Wasserversorgung nicht ausschließlich mit Nippeltränken erfolgen darf, sondern hierfür zumindest auch offene Tränken, in die das Tier seinen Schnabel eintauchen und auf artgemäße Weise trinken kann, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dabei kann es sich um Längstränken, Pendelstrangtränken oder offene Tränken handeln, wobei letztere in solcher Zahl und Größe bereitgestellt werden müssen, dass ein Gedränge der Hühner, was zu verschüttetem Wasser und entsprechender Durchfeuchtung der Einstreu führen kann, und Wartezeiten vor der Tränke, die zu vermehrtem Kotanfall in diesem Bereich führen können, vermieden werden.

4. gleichzeitig Fressen

Hinsichtlich des „Zugangs zu ausreichend Futter“ muss zur Wahrung des Legehennen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 6. 7. 1999 (2 BvF 3/90: gleichzeitige Futteraufnahme bei sozial lebenden Tieren als wesentliches, durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschütztes Grundbedürfnis) ergänzend aufgenommen werden: „, das sie gleichzeitig mit den anderen anwesenden Artgenossen aufnehmen können“.

Bei Junghennen ist darüber hinaus wichtig, dass die Zahl der Fressplätze, die sich an der durchschnittlichen Körperbreite der anwesenden Tiere orientiert, um ca. 30% höher ist als für das gleichzeitige Fressen aller anwesenden Tiere erforderlich – dies deswegen, damit ausgeschlossen werden kann, dass schwache oder rangniedrige Tiere durch die Stärkeren oder Höherrangigen von einem Zugang zu ausreichend Futter ausgeschlossen werden und so ein ungleichgewichtiges Herdenwachstum zustande kommt.

5. Zu lit. c, Einstreu

Auch für die Junghennen wäre es wichtig, nicht nur einen Teil der Stallgrundfläche mit Einstreu auszustatten, sondern die gesamte Stallgrundfläche – ggf. mit Ausnahme eines zum Koten vorgesehenen

Bereichs, wenn dieser so ausgestaltet ist, dass er von den Tieren als für ihr Ausscheidungsverhalten attraktiv wahrgenommen wird und auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass der Großteil der anfallenden Ausscheidungen dort abgesetzt wird (s. o. Zweiter Teil II.8).

Die Eigenschaften, die die Einstreu haben muss, sind: sauber, trocken, locker und in ausreichender Menge.

Die Anforderung, dass die Feuchte der Einstreu unter 30 % zu liegen hat, ist zu begrüßen. Sinnvoll wäre hier auch ein Hinweis, wie die Nicht-Überschreitung dieses Feuchtigkeitsgehalts festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Zusätzlich sollte angeordnet werden, dass der Anteil der Kotbestandteile in der Einstreu die 33%-Grenze nicht überschreiten darf, anderenfalls nachzustreuen oder ein Einstreuwechsel vorzunehmen ist.

Auch hier gilt wieder, dass der Zugang zu Einstreu den Junghennen „from one day old“ gegeben werden muss (s. o. 1), da sowohl das Picken und das Staub- oder Sandbaden als auch das Nahrungsbearbeitungsverhalten nur in Einstreu ausgeübt werden kann.

Die geplante Regelung, dass zusätzlich zum normalen Einstreumaterial den Junghennen geeignetes, veränderbares, bepickbares oder fressbares Material zur Beschäftigung vom Zeitpunkt der Einstallung an zu jeder Zeit (also „from one day old“) zusätzlich zum Kükenpapier zur Verfügung gestellt werden muss, ist zu begrüßen.

6. Zu lit. c, „Lüftung“, „Luft“

Die hier für den Luftaustausch vorgesehenen mindestens 4,5 Kubikmeter je Stunde pro Kilogramm Gesamtlebendmasse orientieren sich erkennbar an den Hitzemerklättern Niedersachsen für Legehennen und Masthühner (4,5 m³/kg/h + 10 % für extreme Hitzeperioden). Dann sollte aber auch die Erhöhung um 10 % für extreme Hitzeperioden mit aufgenommen werden.

7. Zu lit. c, „Schadgaskonzentration“

Die Festlegung eines Grenzwertes für Ammoniak von 10 ppm im Aufenthaltsbereich der Tiere ist zu begrüßen.

8. Weiter zu lit. c, „Luft“

Die Aufnahme eines Grenzwertes für die Enthalpie sollte überlegt werden: Grenzwert Enthalpie 58 kJ/kg (ein Hitzetod droht ab 72 kJ/kg in der Stallluft).

9. Beleuchtung

Die hier geplanten Regelungen – mindestens 8 Stunden zusammenhängende Lichtphase pro Tag; mindestens 8 Stunden ununterbrochene Dunkelphase pro Nacht mit einer Notbeleuchtung von max. 0,5 Lux; Dämmerphase, ausreichend zum Einnehmen-Können der Ruhestellung ohne Verletzungsgefahr – sind zu begrüßen. Zur Rechtssicherheit sollten für die Dämmerphase vor dem Eintritt der Dunkelphase 30 Minuten vorgeschrieben werden.

10. Zu lit. d, „Besatzdichten“

Besatzdichte ab dem 21. Lebenstag:

Die Besatzdichte ab dem 21. Lebenstag darf nicht höher sein als die Besatzdichte in der späteren Legehennenhaltung – ist also, solange § 13a Abs. 2 S. 1 nicht geändert wird – auf maximal 9 Tiere je Quadratmeter nutzbare Fläche zu beschränken (s. aber auch oben Zweiter Teil I. 3: Begrenzung auf 6 Tiere je Quadratmeter nötig, weil ab dem Alter von 21 Lebenstagen aversives Verhalten bei Hühnern auftritt, wenn 19 oder mehr Tiere auf 3,3 m² Bodenfläche gehalten werden).

Für Junghennen dürfen auf keinen Fall höhere Besatzdichten als für Legehennen zugelassen werden, da Fehler und Probleme aus der Junghennenaufzucht sich in der späteren Legehennenhaltung fortsetzen, aber nicht mehr korrigiert werden können und – weil die Legehennenhaltung viel

länger dauert wie die Haltung von Masthühnern – sich solche Probleme besonders gravierend auswirken.

Hilfsweise sei hier auf die Arbeiten von *Spindler* et al. hingewiesen: Ausgehend von der Erkenntnis, dass den Hennen im Legebetrieb mit einer maximal zulässigen Besatzdichte von 9 Tieren pro m² nutzbarer Fläche (s. § 13a Abs. 2 S. 1) etwa das Doppelte der vom Tierkörper in stehender Position abgedeckten Fläche zur Verfügung steht, empfehlen *Spindler* et al. (Berl.Münc.tierärztl.WSchr. 2013, 156, 161) für Junghennen folgende maximalen Besatzdichten: bei Lohmann Tradition (LT) max. 11, bei Lohmann Brown (LB) max. 12, bei Lohmann Selected Leghorn (LSL) max. 13 und bei Dekalb White (DW) max. 14 Junghennen je m² nutzbare Fläche (stellen ihre Empfehlung aber unter den Vorbehalt weiterer ethologischer Studien). Sie gehen dabei von folgenden Flächen, die vom Tierkörper der Junghenne in der 17./18. Lebenswoche in stehender Position im Mittel abgedeckt werden, aus: LT 447cm²; LB 422cm²; LSL 371cm²; DW 349cm². Weitere Prämisse ist, dass - um in dem von § 2 Nr. 1 TierSchG vorgesehenen Umfang raumgreifende Bewegungen wie z. B. Scharren, Picken, Staubbaden, Flügelschlagen und Laufen ausüben zu können - den Junghennen im Minimum das Doppelte derjenigen Fläche zur Verfügung stehen muss, die von ihrem Tierkörper bei Ende der Aufzucht in stehender Position eingenommen wird.

Vgl. auch *Moors/Petermann* AtD 2018, 156, 158 zu einem Vorschlag des Bundesrats, die Besatzdichte auf 18 Junghennen pro Quadratmeter festzulegen. Beispiel: vom Körper im Stehen abgedeckte Fläche einer LT-Henne in der 17./18. Lebenswoche: 447cm²; freie Fläche bei 18 LT-Hennen je m² noch 1.954cm², pro Henne also mit 109m² nur noch etwas mehr als 20% der vom Körper im Stehen abgedeckten Fläche. Nachdem der Verordnungsgeber aber in § 13a Abs. 2 zu Recht davon ausgeht, dass eine Henne, um raumgreifende Bewegungen wie zB Scharren, Picken, Staubbaden, Flügelschlagen und Laufen ausüben zu können, im Minimum das Doppelte an Fläche benötigt, wie von ihrem Körper bereits in stehender Position abgedeckt wird – dass also für diese Bewegungen im Minimum 50% der Gesamtfläche zur Verfügung gestellt werden müssen – ist auch eine Besatzdichte von 18 Junghennen/m², jedenfalls wenn sie auch noch in der Endphase der Aufzucht erlaubt sein soll, deutlich zu hoch. Dasselbe gilt auch für die hier geplante Besatzdichte von 14 Tieren je Quadratmeter: Als freie Fläche bleiben dann

noch bei LT-Hennen 3.742 cm², also pro Tier 268 cm² übrig, das sind nur knapp 60 % der zum bloßen Stehen benötigten Fläche.

Vgl. auch *Staack/ Gruber et al. DtW 2007, 86* zu einigen in der Junghennen-Aufzucht gelegten Ursachen für späteres Federpicken und Kannibalismus: „... im Mittel 15 Junghennen pro m² begehbare Fläche ... einige Herden hatten erst nach der 2. Lebenswoche Zugang zu Einstreu oder nach der 4. Lebenswoche Zugang zu erhöhten Sitzstangen“.

Besatzdichte von Lebenstag 11 bis Lebenstag 20:

Hier dürfte die Besatzdichte zur Vermeidung von späteren Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus nicht höher als bei 10 Junghennen pro Quadratmeter nutzbare Fläche bzw. bei Volièrenhaltung 20 Junghennen pro Quadratmeter Stallgrundfläche liegen.

Besatzdichte bis zum 10. Lebenstag:

Hier dürften 25 Hühner pro Quadratmeter nutzbare Fläche nicht überschritten werden.

Überhöhte Besatzdichten in der Junghennenaufzucht bilden eine der Hauptursachen für Verhaltensstörungen, insbesondere Federpicken und Kannibalismus in der späteren Legehennenhaltung (vgl. *Staack* Referat anlässlich der FAL-Tagung „Alternative Legehennenhaltung in der Praxis“ am 5./6.10.2006 in Celle). Weitere Ursachen für Verhaltensstörungen werden geschaffen, wenn bei der Umstallung in den Legebetrieb das Lichtmanagement und/oder die Fütterung plötzlich wesentlich verändert werden oder wenn man Hennen aus verschiedenen Aufzuchten vermischt (vgl. *Baumann* Beitrag anlässlich der o. e. FAL-Tagung: „Das Hauptproblem in Deutschland und einigen anderen EU-Ländern ist, dass die Junghennen vergessen werden“). Wenn Junghennen mit solchen Mängeln aufgezogen werden, so können frühzeitig Verhaltensstörungen, insbesondere Federpicken entstehen, die später selbst unter besseren Haltungsbedingungen beibehalten werden können; erst recht gilt dies für Junghennen in Käfigaufzucht (vgl. *Baumann* Beitrag anlässlich der o. e. FAL-Tagung: „Die Ursachen für Federpicken liegen zu 70 % in der Aufzucht“). Es geht in diesen Fällen nicht nur um Tierschutz, sondern auch um Schutz für die späteren Legehennenhalter (ein Schweizer Junghennenzüchter 2014 in diesem Zusammenhang zu dem Autor: „Wenn ich die deutschen Aufzuchtprogramme sehe, wird mir schlecht“). Deshalb sind, wenn Mängel in Aufzuchtbetrieben festgestellt werden, Anordnungen nach §§ 2 Nr. 1, 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG nicht nur zum

Schutz der Tiere sondern auch im Interesse der späteren Legehennenhalter notwendig.

11. Mehretagen-Systeme

Hier dürfen (unter Einschluss der Stallgrundfläche als erste Ebene) maximal vier Ebenen zugelassen werden.

Pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche dürfen in diesem Fall – wie in § 13a Abs. 2 S. 4 für die spätere Legehennenhaltung zugelassen – nicht mehr als 18 (d. h. 2 mal 9) Tiere zugelassen werden (bzw. wenn – wie im Zweiten Teil I.3 vorgeschlagen – die Besatzdichte in der Legehennenhaltung auf 6 Tiere pro Quadratmeter beschränkt wird, nicht mehr als $2 \text{ mal } 6 = 12$ Tiere). Auch hier gilt wieder – wie oben Dritter Teil 10 – dass für Junghennen auf keinen Fall höhere Besatzdichten als für Legehennen zugelassen werden dürfen, da sich Fehler und Probleme aus der Junghennenaufzucht in der späteren Legehennenhaltung (vor allem in Form von Federpicken und Kannibalismus) fortsetzen, aber dann nicht mehr korrigiert werden können.

12. Zu lit. e, Kontrolle der Tiere

Zu den Fällen, in denen ein Bedarf nach einer mehr als zwei Mal täglich stattfindenden Kontrolle des Tierbestands besteht, s. o. Zweiter Teil I. 1.

13. Zu lit. e, Tötung verletzter oder kranker Tiere:

Bezüglich der Tötung von Tieren durch den Halter sollte klargestellt werden, dass dafür nur dann ein vernünftiger Grund besteht, wenn die Tötung das einzige Mittel zur Behebung erheblicher Schmerzen oder Leiden darstellt, und dass sie in diesem Fall nicht so stattfinden darf, dass sie von den anderen im Stall anwesenden Tieren wahrgenommen wird (vgl. Stellungnahme zu dem Eckpunkte-Papier „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“, VI).

Vierter Teil

Zu dem Abschnitt „Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtung und Haltung, lit. C: Haltung von Masthühner-Elterntieren“

1. Zu lit. a, Haltungseinrichtungen und Haltung

Die hier vorgesehene Nestfläche – 1 m² pro 120 Hennen (das sind pro Henne nur 83cm²) – ist zu klein, um allen legegestimten Masthennen die ungestörte Eiablage im Nest zu ermöglichen. Geht man davon aus, dass eine Henne zur Eiablage im Nest eine liegende Position einnimmt, so entspricht der Platzbedarf demjenigen beim Ruhen, das sind mit Bezug auf Legehennen 47,6cm x 14,5cm, also 690,2cm² (vgl. BVerfG Urt. v. 6. 7. 1999, 2 BvF 3/90, NJW 1999, 3253, 3255). Unter Zugrundelegung dieser (bei Mastelternieren wohl noch deutlich höheren) Körpermaße können in einem 1m² großen Nest demnach nur knapp 15 Hennen (also von 120 anwesenden Tieren nur 12%) gleichzeitig ihr Ei ablegen. Die Anzahl der Hennen, die gleichzeitig legestimmt sind, ist eindeutig größer. Selbst um nur 20% der anwesenden Hennen die gleichzeitige Eiablage zu ermöglichen, müsste das Nest pro 120 Tiere (24 x 690,2 =) 1,7m² groß sein.

Zu den Geboten aus § 2 Nr. 1 TierSchG gehört es, jedem legegestimten Tier die ungestörte Eiablage im Nest zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 101, 1, 38 = NJW 1999, 3253 und *Lorz/Metzger* TierSchNutzTV § 13a Rn. 4; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* TierSchG 4. Aufl., § 13a TierSchNutzTV Rn. 6). Ist dies wegen des geringen Platzangebots im Nest und weil in der Regel zahlreiche Hennen gleichzeitig legegestimmt sind, nicht der Fall (Indizien: Hennen steigen im Nest übereinander; Hennen stören sich gegenseitig bei der Eiablage; Hennen werden vor Ablauf der arttypischen Ruhephase aus dem Nest gedrängt; Nester werden von einem Teil der Tiere nicht angenommen; Eier werden „verlegt“, also außerhalb der Nestfläche abgelegt), so liegt ein Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG vor (vgl. BVerfG Urt. v. 6. 7. 1999, 2 BvF 3/90, NJW 1999, 3253, 3255: „ungestörte und geschützte Eiablage“). Da diese Situation angesichts der vorgesehenen geringen Nestfläche mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit voraussehbar ist, überschreitet die vorgesehene Regelung nach aller Wahrscheinlichkeit die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 2a Abs. 1 i. V. mit § 2 Nr. 1 TierSchG.

2. Weiter zu lit. a, Haltungseinrichtungen und Haltung

Damit, wie hier zutreffend vorgesehen, alle in der Haltung anwesenden Tiere insbesondere nachts gleichzeitig auf erhöhten Ebenen ruhen können, erscheint es zum Zwecke der Klarstellung sinnvoll, vorzusehen, dass für die andere, nicht auf den Sitzstangen ruhende Hälfte der Tiere andere erhöhte Ebenen, die zum Ruhen geeignet sind, insbesondere Strohballen mit einer genügend großen, zum Ruhen geeigneten Oberfläche zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die für schwerere Tiere zum Erreichen der erhöhten Ebenen erforderlichen Rampen sollten, um trittsicher zu sein, einen Rampenwinkel von 25° nicht übersteigen.

3. Zu lit. b, Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu

Die Formulierung, wonach Verteilung, Gestaltung und Bemessung der Fütterungseinrichtungen gewährleisten müssen, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können, ist zu begrüßen. Hier wird dem Urteil des BVerfG v. 6. 7. 1999, 2 BvF 3/90 – Möglichkeit für sozial lebende Tiere, ihre Nahrung gleichzeitig aufnehmen zu können, als durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschütztes wesentliches Grundbedürfnis (vgl. NJW 1999, 3253, 3255) – Rechnung getragen.

4. Weiter zu lit. b, Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu

Hier sollte nicht – ebenso wenig wie bei der Haltung von Legehennen-Elterntieren (s. o. Zweiter Teil I. 6) – zugelassen werden, dass zur Versorgung der Masthühner-Elterntiere mit Trinkwasser ausschließlich Nippeltränken verwendet werden.

Um auf artgemäße Weise trinken zu können, benötigt ein Huhn eine offene Wasserfläche, in die es den Schnabel eintauchen und so Wasser zu sich nehmen kann. Wird den Tieren dies dadurch unmöglich gemacht, dass zur Wasserversorgung nur Nippeltränken zur Verfügung stehen, so liegt darin ein Verstoß gegen das Gebot in § 2 Nr. 1 TierSchG, den Tieren ein ihrer Art und

ihren Bedürfnissen entsprechendes Ernährungs- und damit auch Trinkverhalten zu ermöglichen.

Anstelle von Nippeltränken sind offene Tränken als Längstränken oder Pendelstrangtränken oder auch offene Rundtränken zu verwenden. Die Gefahr, dass Wasser verschüttet und dadurch die Einstreu durchfeuchtet werden könnte, besteht jedenfalls bei Längs- oder Pendelstrangtränken nicht und kann auch bei Rundtränken ausgeschlossen werden, wenn genügend Platz zum Trinken zur Verfügung steht, so dass kein Gerangel an den Tränken entsteht, das zum Verschütten von Wasser führt. Wenn bei Rundtränken für eine ausreichende Größe und eine genügend große Anzahl gesorgt wird, so entstehen vor den Tränken auch keine Wartezeiten, die einen vermehrten Kotanfall in diesem Bereich zur Folge haben.

Trinkwasser muss den Masthühner-Elterntieren jederzeit ad libitum zur Verfügung stehen.

5. Weiter zu lit. b, Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu

Hinsichtlich des Zugangs zu veränderbarem Beschäftigungsmaterial wäre es sinnvoll, hier ähnlich zu formulieren wie bei den Eckpunkten zu Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen, lit. b: „Zusätzlich zur Einstreu muss den Tieren geeignetes veränderbares, bepick- oder fressbares, organisches Beschäftigungsmaterial ständig in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, wobei alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, das Beschäftigungsmaterial zu nutzen.“

6. Weiter zu lit. b, Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu

Gleich wie bei den Legehennen-Elterntieren muss bei einer Ausstellung zur Schlachtung beachtet werden, dass die Passage von der Futteraufnahme bis zur Ausscheidung bei Hühnern im Regelfall bei vier bis sechs Stunden liegt. Eine Nüchternungsphase von acht Stunden vor dem Schlachttermin ist daher ausreichend. Dies ermöglicht es, dass die zur Schlachtung vorgesehenen Hühner auch noch in der Abenddämmerung vor dem Schlachttag gefüttert

werden (wichtig, weil dadurch der Kropf für die Nachruhe gefüllt wird und so Hungergefühle und Stress vermieden werden können).

Sinnvoll wäre bei den Regelungen für Masthühner-Elterntiere auch ein Hinweis, dass – wenn nur ein Teil des Tierbestandes geschlachtet werden soll – die anderen Tiere im Stall weiterhin Zugang zu Futter haben müssen.

Wichtig wäre weiter der Hinweis, dass der Zugang der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere zu Wasser nicht eingeschränkt werden darf, sondern auch während des Verladens und auf dem Transportfahrzeug weiterhin gegeben sein muss.

7. Weiter zu lit. b, Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu

Notwendig ist auch hier – ebenso wie bei Legehennen und Mastputen – ein Angebot von säurefesten Magensteinen ab dem ersten Lebenstag.

8.

Zu lit. c, Einstreu

Ebenso wie bei den Legehennen-Elterntieren (s. oben Zweiter Teil II.8) wäre es anstelle der vorgesehenen Regelung – Einstreubereich mit einer Fläche von einem Drittel der von den Tieren begehbaren Stallgrundfläche, mind. aber 250cm² je Tier – tiergerechter, vorzusehen, dass die gesamte begehbare Stallgrundfläche mit einer ausreichend dicken Einstreuschicht versehen werden muss (Ausnahme nur, wenn es einen z. B. unterhalb der Sitzstangen angeordneten Kotbereich gibt, der so ausgestaltet ist, dass damit gerechnet werden kann, dass die Hauptmenge der anfallenden Ausscheidungen dort abgesetzt wird).

9.

Weiter zu lit. c, Einstreu, hier: Staub- oder Sandbäder

Staub- oder Sandbäder sollten im Gegensatz zu § 13 Abs. 5 Nr. 5 TierSchNutzTV räumlich getrennt vom Einstreubereich angeboten werden, da zum Staub- oder Sandbaden trockenes, lockeres, sauberes und rieselfähiges Material mit einer Korngröße, dass das Material durch die Federäste passt, benötigt wird; zum Staub- oder Sandbaden geeignete Materialien sind z. B. Sand, Lehm-Ton-Gemische, mineralische Pulver, wohingegen Häckselstroh oder Holzspäne ungeeignet sind.

Im Regelfall erfüllen daher als Einstreu geeignete Materialien nicht die Anforderungen für das Staub- oder Sandbaden und umgekehrt, was für eine räumliche Trennung spricht.

In jeder Haltung müssen mindestens zwei Staub- oder Sandbäder vorgehalten werden (für jeweils 250 Tiere eines). Die Mindestgröße sollte ausreichen, um mindestens drei Tiere mit ausgebreiteten Flügeln zugleich aufnehmen zu können.

10. Weiter zu lit. c, Einstreu

Ähnlich wie bei Puten sollte auch hier geregelt werden, dass die Einstreu bis zum Tag der Ausstellung sauber, locker und trocken sein muss, und dass, soweit notwendig, zu diesem Zweck nachgestreut oder ein Einstreuwechsel durchgeführt werden muss oder die Einstreu dort, wo sie fest geworden ist, aufzulockern ist.

Zudem wäre eine Regelung sinnvoll, dass der Anteil der Exkremente in der Einstreu die Grenze von einem Drittel (= 33%) nicht übersteigen darf, anderenfalls ein Einstreuwechsel durchgeführt werden muss.

11.

Zu lit. c, Lüftung/Luft

In den Hitzemerklättern Niedersachsen sind für den Luftaustausch in Haltungen von Legehennen und Masthühnern mindestens 4,5 Kubikmeter je Stunde pro Kilogramm Gesamtlebendmasse vorgesehen, zuzüglich 10% für extreme Hitzeperioden. Es sollte überlegt werden, diese Vorgaben –

einschließlich der Erhöhung um 10% - in die Regelung für die Masthühner-Elterntiere aufzunehmen.

12.

Weiter zu lit. c, Lüftung/Luft

Die Aufnahme eines Grenzwertes für die Enthalpie sollte ebenfalls überlegt werden: Grenzwert Enthalpie 58 kJ/kg (ein Hitzetod droht ab 72 kJ/kg in der Stallluft).

13.

Zu lit. c, Schadgaskonzentration

Die Belastung mit dem Schadgas Ammoniak sollte für Legehennen, Legehennen-Elterntiere und Masthühner-Elterntiere zumindest so geregelt werden, wie für die Haltung von Puten vorgesehen, also: maximale Schadgaskonzentration mit Ammoniak 10 ppm, und die Ammoniakkonzentration muss dauerhaft unter 10 ppm liegen. Der CO₂-Gehalt der Stallluft sollte für Legehennen und Elterntiere einheitlich auf maximal 2.000 ppm festgesetzt werden.

Im Gegensatz dazu sind in § 18 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzTV für Masthühner weiterhin 20 ppm Ammoniak und 3.000 ppm CO₂ vorgesehen.

14.

Zu lit. c, Beleuchtung

Die Regelungen zur Dunkelphase für Masthühner und für Legehennen widersprechen einander: ununterbrochene Dunkelphase in Masthühnerhaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV: sechs Stunden; ununterbrochene Dunkelphase in Legehennenhaltungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV: acht Stunden mit einer Beleuchtung von weniger als 0,5 Lux. Hier ist eine Angleichung an § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV notwendig. Das

ergibt sich auch aus Art. 14 Abs. 2 der Europarats-Empfehlung „Haushühner“ von 1995: ununterbrochene Dunkelperiode von etwa einem Drittel des Tages notwendig, damit die Tiere ruhen können und Probleme wie Immunsuppression vermieden werden.

Ebenfalls in Angleichung an § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV ist notwendig, vor dem Eintritt der Dunkelphase eine Dämmerphase vorzusehen, damit alle Tiere gefahrlos ihre erhöhten Ruhepositionen einnehmen können. Diese Dämmerphase sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auf mindestens 30 Minuten festgesetzt werden und darf nicht auf die Dunkelphase angerechnet werden.

15.

Zu lit. d, Besatzdichten

Die hier vorgesehenen Besatzdichten – 8 Hennen/m² ab Lebenstag 21; 5-6 Hähne/m² ab Lebenstag 21 – sind zu hoch (s. dazu auch oben Zweiter Teil I.3).

Aktuelle wissenschaftliche Arbeiten ergeben, dass ab dem Alter von 21 Lebenstagen aversives Verhalten bei Hühnern auftritt, wenn 19 oder mehr Tiere auf 3,3 m² Bodenfläche gehalten werden (vgl. *Buijs et al. 2011, Neighbourhood analysis as an indicator of spacial requirements of broiler chickens, Appl. Behaviour Science 129, S. 111-120*):

Wenn demgemäß nicht mehr als 19 Hühner auf einer Bodenfläche von 3,3 m² gehalten werden sollen, dann ist pro Huhn eine Bodenfläche von $(33.000 \text{ cm}^2 : 19 =) 1.737 \text{ cm}^2$ notwendig, das entspricht einer Besatzdichte von $(10.000 : 1.737 =) 5,76$, aufgerundet 6 Hühnern je Quadratmeter.

Demzufolge dürfen nicht – wie bisher gem. § 13a Abs. 2 S. 1 TierSchNutzV – neun, sondern nur noch 6 Legehennen je Quadratmeter nutzbare Stallfläche gehalten werden; § 13a Abs. 2 S.1 TierSchNutzV ist entsprechend zu ändern. Entsprechendes muss für Legehennen-Elterntiere und für Masthühner-Elterntiere gelten.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man, wenn man die Individualdistanz berücksichtigt, die Hühner ab dem 21. Lebenstag zueinander einhalten, und die in Abhängigkeit von der jeweils ausgeübten Tätigkeit für Hennen mit 40-80cm

und für Hähne mit 40-90cm beschrieben wird (vgl. *Eklund und Jensen* 2011, Domestication effects on behavioural synchronisation and individual distances of chickens (*Gallus Gallus*), *Behavioural Processes* 86/2, S. 250-256).

Im Vergleich zu der demnach noch erlaubnisfähigen Besatzdichte von sechs Hühnern/m² ist das obligatorische Platzangebot, das in der ökologischen Legehennenhaltung gewährt werden muss, immer noch sehr viel höher: In der ökologischen Hühnerhaltung erhalten sechs Legehennen im Stall 1 m² zuzüglich 4 m² Auslauf pro Tier. Das ergibt pro Tier ein Platzangebot von 41.737 cm² oder 4.17 m² versus 0,17m² in konventioneller Stallhaltung.

Daraus ergibt sich, dass die Besatzdichte für Masthennen ab dem 21. Lebenstag auf sechs Tiere je Quadratmeter Stallbodenfläche beschränkt werden sollte.

Bei geschlechtsreifen Hähnen sollten maximal 2 Hähne im Alter von 21 und mehr Lebenstagen je Quadratmeter Stallbodenfläche erlaubt werden.

Zur Haltung von Haushühnern als Versuchstiere, wo es hauptsächlich darum geht, zur Erzielung von reproduzierbaren Versuchsergebnissen möglichst gesunde Tiere zur Verfügung zu haben, vgl. Europäisches Versuchstierübereinkommen, Anhang A Tabelle H.2: Platzangebot für Haushühner mit einem Körpergewicht von 1.800g – 2.400g: 0,13m²; für Haushühner mit über 2.400g: 0,21m² (das entspricht weniger als fünf Hühnern je Quadratmeter). Gleiche Zahlen gelten gem. Anhang III Tabelle 8.1 der Richtlinie 2010/63/EU. Den Tieren im Minimum so viel Platz zur Verfügung zu stellen, wie für ihre Gesunderhaltung erforderlich ist, ist Bestandteil des gesetzlichen Pflegegebots nach § 2 Nr. 1 TierSchG und gilt deshalb auch für Hühner, die als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden. Deswegen müssen die hier zur Gesunderhaltung von Hühnern als Versuchstiere für notwendig gehaltenen Zahlen i. S. des gesetzlichen Pflegegebots auch auf Hühner, die zu anderen als Versuchszwecken gehalten werden, Anwendung finden.

16. Zu lit. e, Kontrolle der Tiere

Zu den Fällen in denen ein Bedarf für häufigere als zwei Mal täglich durchgeführte Kontrollen des Tierbestands besteht, s. o. Zweiter Teil I.1. Sie könnten beispielhaft angegeben werden.

17. Weiter zu lit. e, Kontrolle der Tiere, Tötung verletzter oder kranker Tiere

Bezüglich der Tötung von Tieren durch den Halter sollte klargestellt werden, dass dafür nur dann ein vernünftiger Grund besteht, wenn die Tötung das einzige Mittel zur Behebung erheblicher Schmerzen oder Leiden darstellt – dass es sich also um Schmerzen oder Leiden handeln muss, die auch ein Tierarzt nicht beheben kann –, und dass die Tötung in diesem Fall nicht so stattfinden darf, dass sie von den anderen im Stall anwesenden Tieren wahrgenommen wird (vgl. Stellungnahme zu dem Eckpunkte-Papier „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“, VI).

18. Weiter zu lit. e, Haltungs- und Versorgungseinrichtungen

Ähnlich wie für Mastputen sollte auch hier vorgesehen werden: Vorhalten einer angemessenen Anzahl geeigneter Krankenabteile. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollte anstelle der Verwendung des unbestimmten Begriffs „angemessene Anzahl“ eine bestimmtere Formulierung gewählt werden: „Pro x Tiere im Stall ist ein Krankenabteil vorzuhalten.“ Die Bodenfläche pro Tier im Krankenabteil könnte, ähnlich wie im Eckpunktepapier für die Puten vorgesehen, auf 75 % der üblichen Besatzdichte festgesetzt werden. Die Fläche der Krankenabteile sollte von der Stallgrundfläche bei der Besatzdichtenberechnung abgezogen werden.



Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender